

§. 18.

Die Eichämter sind mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich während einer dem Umfange des Verkehrs entsprechenden Geschäftszeit offen zu halten und haben während dieser Geschäftszeit alle überbrachte Gewichte, Maße und Waagen anzunehmen und so weit thunlich nach Reihenfolge der Anmeldung zu eichen und zu stempeln. Die Geschäftszeit hat jedes Eichamt öffentlich bekannt zu machen.

§. 19.

Neue, zuerst zur Eichung und Stempelung gelangende Gewichte, Maße und Waagen sind stets im Locale des Eichamtes zu eichen und zu stempeln; ein einmal zur Eichung angenommenes Gewicht oder Maß darf ungeeicht und ungestempelt nicht zurückgegeben werden, sobald es den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Bereits im Gebrauche befindliche gestempelte Gewichte, Maße und Waagen können auf Wunsch der Besitzer, gegen Bezahlung der außer den technischen Gebühren entstehenden Kosten, auch in dem Geschäftslocale revidirt werden.

§. 20.

Ueber alle geeichte und gestempelte Gegenstände ist den Eigenthümern bei Rückgabe derselben ein sämtliche Gegenstände aufführender, mit laufender Nummer versehener, von dem technischen Mitgliede des Eichamtes vollzogener Beglaubigungsschein auszuhändigen, welcher auf der Rückseite das Gebührenverzeichnis trägt.

Nur erst nach Bezahlung der Gebühren und nach Abstempelung durch den Cassirer des Eichamtes erfolgt die Ausantwortung der Gegenstände.

§. 21.

Die von den Eichämtern gebrauchten Stempel (§. 7 der Verordnung) sind für alle metallene Gewichte, Maße und Waagen Stahlstempel zum Einschlagen. Für hölzerne Maße werden Brandstempel oder Schwarzstempel gebraucht.

§. 22.

Bei jedem Eichamte sind zu führen:

- 1) Ein Inventarverzeichnis über alle Normalgewichte, Normalmaßwaagen, Stempel, Apparate, Werkzeuge und Utensilien unter Bemerkung des Zu- und Abganges.
- 2) Eine Registrate.
- 3) Ein Verzeichnis aller ausgestellten Beglaubigungsscheine über geeichte und gestempelte Gegenstände, unter Angabe der Empfänger, dessen Nummern mit den in der Einnahmerekchnung über die Gebühren notirten und den auf den Scheinen selbst stehenden laufenden Nummern übereinstimmen müssen.
- 4) Eine Rechnung über Einnahme und Ausgabe. Die Einrichtungen wegen Controle der Rechnungsführung, Besorgung der sonstigen Expeditionsgeschäfte und wegen der Aufsicht darüber sind ganz dem Ermessen der nächsten Aufsichtsbehörde des Eichamtes anheim gegeben, welche für die Ordnung der Geschäftsführung und für die richtige Beobachtung der Taxen durch den Einnehmer verantwortlich ist.

§. 23.

Dem Vorstande des Eichamtes liegt ob:

- 1) Die Aufsicht über die Geschäftsführung und das Personal im Allgemeinen, insbesondere das Expeditions- und Rechnungswesen.

II. K. (I. Abonnement.)

- 2) Die Correspondenz mit der Normal Eichungscommission und den Polizeibehörden und der sonstige amtliche Verkehr.
- 3) Die Annahme des untergeordneten technischen Hilfspersonals auf Vorschlag des technischen Mitgliedes.

§. 24.

Das technische Mitglied des Eichamtes (der technische Director) hat, wenn es nicht selbst zugleich die Function des Eichmeisters versieht, in welchem Falle ihm auch dessen Geschäfte zufallen:

- 1) alle von der Normal Eichungscommission dem Eichamte übergebenen Gewichte, Maße, Waagen und sonstige Apparate zu übernehmen und deren Instandhaltung zu überwachen; die nicht in täglichem Gebrauche stehenden Normale aber in seinen besondern Verschluss zu nehmen;
- 2) für die stete Uebereinstimmung der im Gebrauche befindlichen Gewichte und Maße mit den Normalen und die Richtigkeit der Waagen zu sorgen, und dafür zu haften, daß §. 17 gegenwärtiger Instruction nachgegangen werde;
- 3) unter eigener Verantwortlichkeit die pünktliche und sachkundige Ausübung des Eichgeschäfts durch den Eichmeister und dessen Gehilfen zu überwachen und darauf zu sehen, daß durch dieselben alle bezüglich Bestimmungen gegenwärtiger Eichordnung genau befolgt werden;
- 4) die Beglaubigungsscheine über erfolgte Eichungen und Stempelungen auszustellen und die Beachtung der Taxe zu controliren.

In wie weit ihm auch eine Mitwirkung bei den schriftlichen Arbeiten, bei der Rechnungscontrole, und bei dem etwa bestehenden Verkaufsgeschäft obliegen solle, unterliegt der Bestimmung der Dienstbehörde.

§. 25.

Der Eichmeister ist, sofern seine Geschäfte nicht vom technischen Mitgliede des Eichamtes selbst versehen werden, nicht Mitglied, sondern Untergebener des Eichamtes. Ihm liegt das eigentliche Geschäft des Eichens und Stempeln im ganzen Umfange der Befugnisse des Eichamtes ob, die Gegenstände mögen nun vom Publicum gebracht oder vom Eichamte ihm überwiesen werden.

Dabei hat er den Bestimmungen gegenwärtiger Eichordnung genau nachzugehen. So weit nöthig kann er sich dazu Gehilfen beilegen, deren Personen der Genehmigung des Eichamtes unterliegen, die er aber zu vertreten hat. Für die ihm übergebenen Inventariestücke ist er verantwortlich und hat über alle von ihm und seinen Gehilfen ausgeführten Arbeiten Nachweise unter Angabe der taxmäßigen Gebühren zu führen. Er wird auf gewissenhafte Ausübung seiner Verpflichtungen besonders vereidet.

§. 26.

Jedes Eichamt hat für die Richtigkeit der von ihm bewirkten Eichungen dergestalt einzustehen, daß Abweichungen, welche mehr als die Hälfte der in §. 14 der Ausführungsverordnung vom heutigen Tage für die Beurtheilung der Strafbarkeit des Publicums angegebenen äußersten Grenzen im Zuviel oder Zuwenig betragen, an jedem bei der Eichung betheiligt gewesenen Mitgliede des Eichamtes und dem Eichmeister mit fünf Thalern Individualstrafe zu ahnden sind. Diese Strafe ist auf die von der Normal-